

- eine Reihe von Tätern große Risikobereitschaft besitzt, brutales Vorgehen bei ihren strafbaren Handlungen demonstrierten und bereit sind, dieses auch gegen die Sicherungskräfte und Mitinhaftierten anzuwenden;
- Die Einrichtungen der Untersuchungshaftanstalt mitunter durch eine Vielzahl objektfremder Personen - Mitarbeiter anderer Dienstseinheiten oder staatlicher Organe, Rechtsanwälte, Angehörige des diplomatischen Corps sowie Familienangehörige - in Wahrnehmung ihrer Rechte und ihnen auferlegten Pflichten, frequentiert werden;
- die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Bürger für den sozialistischen Staat ein wesentlicher Grundsatz und dieser auch voll gegenüber den Verhafteten zu verwirklichen ist;
- die jeweilige spezifische Aufgabenstellung der Untersuchungshaftanstalt sowie ihre territoriale Lage hohe Anforderungen an die äußere und innere Sicherheit stellen.

Eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Einrichtungen der Untersuchungshaftanstalt durch Verhaftete und von außen ist in vielfältiger Form möglich. Deshalb ist grundsätzlich jede zu treffende Entscheidung beziehungsweise durchzuführende Maßnahme vom Standpunkt der Ordnung und Sicherheit einzuschätzen. Ordnung und Sicherheit haben stets Vorrang.

Dennoch ist zu beachten, daß alle politisch-operativen und politisch-organisatorischen Maßnahmen gegenüber den Verhafteten, Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges nicht ausgenommen, dem Grundsatz zu folgen haben:

"Beim Vollzug der Untersuchungshaft ist die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten, die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Verhafteten zu achten. Die Rechte des Verhafteten dürfen während der Untersuchungshaft nur insoweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, um den Zweck der Untersuchungshaft, die Ord-